



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 7 vom 10.03.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung über den Schutz der „Hofrichter-Ulme bei Frauenhof“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz als Naturdenkmal	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	6
Übung der Bundeswehr	6
Beteiligungsbericht 2016	7
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	7

Verordnung über den Schutz der „Hofrichter-Ulme bei Frauenhof“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24.April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 334/0 der Gemarkung Münchshofen vorhandene Ulme wird als Naturdenkmal geschützt.
Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Hofrichter-Ulme bei Frauenhof“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5001 und M 1:1500 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner Seltenheit, Eigenart, Schönheit und wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- (1) die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
- (2) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf - untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- (3) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- (4) die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- (5) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 22.02.2017
 Landratsamt Schwandorf
 Ebeling
 Landrat

Az.: 630-173-ND 184

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Hofrichter-Ulme bei Frauenhof" auf dem
Gebiet der Stadt Teublitz vom 22.02.2017**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.001

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 22.02.2017

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 184

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Hofrichter-Ulme bei Frauenhof" auf dem
Gebiet der Stadt Teublitz vom 22.02.2017**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.500

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 22.02.2017

Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Antrag auf Gewässerausbau bzw. Wiederherstellung eines Gewässers nach § 67 Abs. 2 WHG auf den Grundstücken der Flurnummern 311 und 316 der Gemarkung Gleiritsch;
Antragsteller: Karl Schwinger GmbH & Co. KG, Treidling 27, 93149 Nittenau

Bekanntmachung

Die Firma Karl Schwinger GmbH & Co. KG, Treidling 27, 93149 Nittenau stellte mit Schreiben vom 23.09.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Wiederherstellung eines Gewässers auf den Grundstücken der Flurnummern 311 und 316 der Gemarkung Gleiritsch.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 09.03.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr (Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122) führt am 12.04.2017 (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eine Infanterieausbildung durch.

Übungsraum: Östl. Landkreisgebiet (Teunz-Oberviechtach-Dieterskirchen-Niedermurach)

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Es finden jedoch auch Gefechtseinlagen mit Manövermunition statt. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition etc.) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der örtlich zuständigen Gemeinde anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 08.03.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Beteiligungsbericht 2016

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 den Bericht 2016 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf im Jahre 2015 mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, I. Stock, Zimmer Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 22.02.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2017 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2017 vom 15. Februar 2017 (Seite 10 und 11) amtlich bekannt gemacht.